



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM(2026) 100 final

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 18. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM (2026) 100 final.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1 Allgemeine Positionen	5
2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten	8
Artikel 4 – Zentrale Zugangspunkte	8
Artikel 5 – Genehmigungsverfahren.....	8
Artikel 6 – Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien.....	9
Artikel 8 – Gleichwertigkeit von Inhalten hinsichtlich des Ursprungs in der Union bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	9
Artikel 11 – Vergabe von öffentlichen Aufträgen	10
Grundsätzliche Anmerkungen zu KAPITEL IV – Beitrag ausländischer Investitionen.....	11
Artikel 17 – Anwendungsbereich.....	12
Artikel 18 – Kriterien für ausländische Direktinvestitionen mit Wertschöpfung.....	12
Artikel 25 – Ausweisung nationaler Beschleunigungsgebiete für die industrielle Fertigung	12
Artikel 27 – Genehmigungsverfahren für Beschleunigungsgebiete	13
Artikel 34 – Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1735	13
3. Votum.....	15

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dieser Verordnung soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem ein Rahmen geschaffen wird, mit dem die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des verarbeitenden Gewerbes in der Union unterstützt werden.

Der Schwerpunkt liegt auf ausgewählten strategischen Sektoren, während gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaziel der Union, zur wirtschaftlichen Sicherheit sowie zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, ihrem Erhalt und dem Übergang zu ihnen geleistet werden soll.

Hintergrund:

Das verarbeitende Gewerbe ist von entscheidender Bedeutung für den Erhalt und die Stärkung der langfristigen wirtschaftlichen Resilienz der EU und die Erreichung ihres Ziels der Klimaneutralität. Im Jahr 2024 entfielen 18,3 % der Beschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft der EU3 und 14,3 % des gesamten BIP der EU4 auf das verarbeitende Gewerbe, während es für 26,2 % der Treibhausgasemissionen der EU5 verantwortlich war. Trotz seiner anhaltenden wirtschaftlichen Bedeutung ist der Anteil dieses Sektors am BIP in den letzten Jahrzehnten von 17,4 % im Jahr 2000 auf sein derzeitiges Niveau von 14,3 % zurückgegangen.

Mit der Verordnung zur industriellen Beschleunigung soll nun sichergestellt werden, dass sich dieser Trend bis 2035 umkehrt und das verarbeitende Gewerbe 20 % des BIP der EU ausmacht.

1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM (2026) 100 final

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM (2026) 100 final vor.

Wesentlicher Inhalt ist:

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für industrielle Fertigungsprojekte, darunter Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien;
- Schaffung eines Leitmarkts für bestimmte Produkte in strategischen Sektoren, indem im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und öffentlichen Förderregelungen Anforderungen hinsichtlich des Ursprungs in der Union und/oder Anforderungen an den CO₂-Ausstoß festgelegt werden;
- Festlegung von Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen in aufstrebenden strategischen Sektoren;
- Sicherstellung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die industrielle Fertigung durch die Mitgliedstaaten zwecks Förderung industrieller Tätigkeit

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 8. Mai 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den vorgenannten Vorschlag einer Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung und Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren (BR-Drs. 236/26) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen am 8. Mai 2026 über den Prüfauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zu dem Verordnungsvorschlag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen

Der **DGB NRW** unterstützt und begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission, mit dem Industrial Accelerator Act (IAA) Local-Content-Vorgaben und Regelungen zum Umgang mit ausländischen Direktinvestitionen einzuführen.

Unter Hinweis, dass es nicht ausreicht, die strukturellen Defizite des europäischen Wirtschaftsmodells punktuell zu adressieren, seien wirksame wirtschafts- und handelspolitische Instrumente mit Local-Content-Vorgaben wichtiger denn je, um in einer Zeit von Dumpingwettbewerb und geopolitischer Machtpolitik strategisch wichtige Wertschöpfungsketten in Europa gezielt zu schützen, zu stärken und aufzubauen. Ziel müsse es sein, den europäischen Binnenmarkt zu stärken, da hier die größten Wachstumspotentiale liegen und sich verändernde Handelsströme teilweise ausgleichen lassen.

Local-Content-Vorgaben sind aus Sicht des DGB NRW kein temporäres Instrument, sondern ein dauerhaft legitimer Bestandteil moderner europäischer Industrie- und Handelspolitik, der flexibel und zielgerichtet eingesetzt werden muss.

Wichtig sei, dass der IAA, der lediglich einen Baustein darstelle, in eine umfassende wirtschaftspolitische Strategie eingebettet werde. Diese sollte darauf gerichtet sein, die Investitionstätigkeit in Europa zu stärken, den Mitgliedstaaten größere Handlungsspielräume in der Wirtschaftspolitik zu eröffnen und gezielt finanzielle Mittel in den Regionen bereitzustellen, in denen der Bedarf besonders hoch ist. Betont werde darüber hinaus die Bedeutung, auch in einem zunehmend herausfordernden internationalen Umfeld die internationalen Beziehungen zu pflegen und sich für einen fairen, regelbasierten Handel einzusetzen, der zugleich aktive industriepolitische Maßnahmen ermöglicht.

Öffentliche Aufträge, Fördermittel und sonstige Zuwendungen sollten neben Local-Content und Nachhaltigkeitsvorgaben auch an Tarifbindung, Mitbestimmung und Standortgarantien gebunden werden.

Aus Sicht des DGB NRW wäre die Umsetzung der Vorhaben im Jahr 2029 zu spät, da dadurch wichtige industriepolitische Impulse erheblich verzögert würden.

Gerade im Zusammenhang mit dem Sondervermögen für Infrastruktur und der Förderung von Elektrofahrzeugen sei ein so später Beginn nicht zielführend. Um zu verhindern, dass öffentliche Mittel ausländischen Produkten zu Dumpingpreisen zugutekommen, seien kurzfristig wirksame Local-Content-Vorgaben notwendig. Die Einführung solcher Regelungen auf nationaler Ebene sollte daher aktiv vorangetrieben werden, etwa über das Vergabebesleunigungsgesetz. Da grundsätzlich nur neue oder geänderte Fördermaßnahmen unter die Vorgaben fielen, fordert der DGB NRW insbesondere die Bundesregierung auf, nach Inkrafttreten des IAA eine unverzügliche Anpassung einschlägiger bestehender Maßnahme an dessen Vorgaben vorzunehmen.

unternehmer nrw bewertet die Zielsetzung, industrielle Wertschöpfung in der EU zu stärken, die Resilienz zu erhöhen und Investitionen in Transformation und Zukunftstechnologien zu unterstützen, als grundsätzlich richtig.

Angesichts der in den erfassten Branchen und Produkten existierenden Regulatorik, der unzureichenden Transformationsförderung und des nur partiell gewährleisteten Außenschutzes vor

verzerrtem internationalem Wettbewerb könne der IAA nur ein Baustein der notwendigen Politikanpassungen darstellen, mit denen die Agenda des Draghi-Berichts im Bereich der Industriepolitik umgesetzt werden muss.

Kritisiert wird, dass zentrale strukturelle Standortfaktoren wie wettbewerbsfähige Energiepreise, der Zugang zu Kapital, globale Überkapazitäten und die Komplexität nationaler Verwaltungs- und Genehmigungsstrukturen weiterhin weitgehend außerhalb des Regelungsrahmens des IAA liegen.

Die im IAA vorgesehenen Instrumente böten Ansatzpunkte, um auf bestehende industrie- und sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren. Ihre Wirksamkeit hänge jedoch entscheidend davon ab, dass sie gezielt, befristet und schlank ausgestaltet werden.

In der derzeitigen Ausgestaltung besteht aus Sicht von unternehmer nrw das Risiko, dass zusätzliche regulatorische Komplexität entsteht und Bürokratie aufgebaut wird, anstatt Prozesse zu vereinfachen. So können insbesondere umfangreiche Detailregelungen, zahlreiche delegierte Rechtsakte sowie neue Dokumentations- und Nachweispflichten Investitionen erschweren, die angestrebten Beschleunigungseffekte konterkarieren und die Wettbewerbsfähigkeit sogar schwächen.

Entscheidend sei daher, dass der IAA nicht zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugt, sondern so ausgestaltet wird, dass er Investitionen unterstützt und bestehende Wettbewerbsnachteile nicht weiter verstärkt.

Nach Einschätzung der **FAMILIENUNTERNEHMER** verfolgt der von der Kommission vorgeschlagene IAA nicht das Ziel, den Europäischen Binnenmarkt durch schlanke und einfache Gesetzgebung zu stärken und so die Attraktivität des Standortes Europa für Unternehmen zu erhöhen. Ansatz sei es hingegen, Mindestanteile und Quoten für Produkte und Dienstleistungen zu formulieren, die in Europa hergestellt bzw. getätigt werden sollen.

Auch wenn der IAA vage einen Vertrauensvorschuss für die Unternehmen bezüglich der Erfüllung der Quoten postuliere, sei eindeutig davon auszugehen, dass die Messung, die rechtssichere Dokumentationen und Kontrolle der Angaben zunächst auf Seiten der Unternehmen und dann spiegelbildlich in der Verwaltung große bürokratische Lasten und damit Kosten auslösen werde. Dies konterkarieren den allmählich angestoßenen, dringend notwendigen Abbau von europäischer Überregulierung. Durch den IAA würden europäische Unternehmen nicht in der Wettbewerbsfähigkeit zu ihren Konkurrenten aus Drittländern gestärkt, sondern der Marktzugang für Wettbewerber erschwert.

Dass die Vorgaben vorläufig nur die öffentliche Vergabe betreffen sollen, sei keine überzeugende Rechtfertigung für diesen systematisch falschen, breiten Ansatz, der in Ausnahmefällen seine Berechtigung habe.

Begrüßt werde der Ausschluss von nicht-europäischen Anbietern beispielsweise in den Bereichen der Verteidigung und der kritischen Infrastruktur aus sicherheitspolitischen Erwägungen. Ebenso könne auch zur Herstellung von Reziprozität für Investitionsbedingungen eine taktische Einschränkung der öffentlichen Vergabe ein geeignetes Mittel sein. In allen anderen Bereichen sei davon auszugehen, dass der IAA die Attraktivität Europas als Handelspartner deutlich schwächen werde.

Zwar sollten bestehende Handelsabkommen als präferentiell angesehen werden, aber auch dies wird aufwendige Nachweisprozesse nach sich ziehen, die gerade durch die Abkommen reduziert und ausgeschlossen werden sollten. Die WTO-Konformität von Mindestquoten werde

angesichts des heterogenen Geflechtes von europäischen Handelsabkommen kaum herzustellen sein, womit die EU die Bedeutungserosion einer regelbasierten Freihandelsordnung aktiv vorantreiben würde.

Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft sind der Abschluss und die schnelle Umsetzung von Handelsabkommen nach Ansicht der FAMILIENUNTERNEHMER von großer Bedeutung. Ihre Lieferketten-Resilienz stellten deutsche und europäische Unternehmen in erster Linie nach marktwirtschaftlichen Prinzipien durch die Diversifizierung in und außerhalb Europas her. Nach den ökonomischen Schocks der letzten Jahre gelte es mehr denn je, ein stabiles Netzwerk für Ressourcen, Vorprodukte und Dienstleistungen mit verlässlichen Unternehmen in politisch möglichst sicheren Ländern und Regionen der Welt aufzubauen und zu festigen.

Dieses Ziel untergrabe der IAA mit der umfassenden Markteintrittsbeschränkung. Im weiteren Verfahren müsse der IAA völlig neu gestaltet und bis auf einige wenige Ausnahmen von protektionistischen und bürokratischen Elementen befreit werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken an, dass Handwerksbetriebe in verschiedenen Bereichen als Teil der Wertschöpfungskette betroffen sind. Sie seien in der Regel nicht Hersteller regulierter Produkte und nutzten für ihre Leistungen die am Ort verfügbaren (Vor-) Produkte.

Von besonderer Relevanz könnten für Handwerksbetriebe die Ursprungsvorgaben werden, die im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen gelten sollen. Das gelte für Bauprodukte bzw. Zwischenprodukte und für Produkte zur Gestaltung der Energiewende. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Quoten auch für Förderprogramme gelten sollen, die den Bau oder die Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden zum Gegenstand haben – einem relevanten Handwerksmarkt.

Während die Ursprungsvorgaben – jedenfalls in Teilen – im IAA definiert werden, bleiben die Einzelheiten der Vergabekriterien der für das 2. Quartal 2026 angekündigten Vergabereform vorbehalten. Konkrete Aussagen zu den Kriterien ließen sich deswegen aktuell noch nicht treffen. Zu erwarten sei jedoch, dass Ursprungskriterien zu erweiterten Informations-, Sorgfalts- und Nachweispflichten entlang der Wertschöpfungskette führen werden und damit den in den Omnibussen intendierten Vereinfachungen entgegenwirken. Für Handwerksbetriebe bedeuteten die Kriterien voraussichtlich komplexere Vergabeverfahren sowie insgesamt höhere Produktpreise (unter anderem infolge begrenzter Beschaffungsmärkte) und damit eher Nachteile mit Blick auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Das hieße, dass sich die Standortbedingungen für Handwerksbetriebe eher verschlechtern und die Maßnahmen zur Gestaltung der Energiewende verteuern würden.

Sie betonen, dass die im IAA regulierten Produkte aktuell in mehreren Rechtsakten behandelt werden. So sind Eisen, Stahl, Zement und Aluminium beispielsweise aktuell Gegenstand von delegierten Maßnahmen unter Ökodesign. Gleiches gilt für bestimmte erneuerbare Energien-Produkte. Gerade in Bereichen, in denen KMU üblicherweise nicht Hersteller sind, erscheine es aus Handwerkssicht geeigneter, das Inverkehrbringen an qualitative Kriterien zu binden, anstatt über Ursprungsvorgaben – deren WTO-Konformität Fragen aufwirft – Marktverzerrungen und zusätzliche Komplexität in der gesamten Wertschöpfungskette zu erzeugen.

Positiv für Handwerksbetriebe könnten sich – jedenfalls indirekt – die Vorgaben zu Beschleunigungsregionen und vereinfachten/beschleunigten Genehmigungsverfahren auswirken.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 4 – Zentrale Zugangspunkte

Aus Sicht von **unternehmer nrw** klingt ein zentraler Zugangspunkt zwar verlockend, ist aber im Deutschen Föderalen System im Hinblick auf Verwaltungsverfahren weitgehend überflüssig und führt nur zu Bürokratieaufbau. Eine zwischengeschaltete Bundesstelle erhöhe nur die Komplexität und führe zu keiner Beschleunigung, sondern zu mehr Kosten. Hier bedürfe es mehr Flexibilität in der Verordnung.

Statt 27 nationale Lösungen aufzubauen, regt **unternehmer nrw** an, besser einen EU-weit nutzbaren Single Access Point zu schaffen. Dies würde insbesondere europaweit agierenden Unternehmen die Antragstellung sowie paneuropäische Projekte erleichtern. Es müsse sichergestellt werden, dass alle Verwaltungseinheiten – sowohl auf nationaler wie nachgelagerter Ebene – auf die über den Single Access Point eingereichten Anträge zugreifen können.

Der Rückgriff auf die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen EU-Unternehmensbrieffaschen sei ein sehr sinnvoller und positiver Schritt, da über diese die Authentizität von Antragsstellenden und Behörden gewährleistet sei. Ferner stelle der Rückgriff im IAA sicher, dass rasch Use-Cases für die diese geschaffen werden und damit ihr flächendeckender Einsatz sichergestellt wird.

Artikel 5 – Genehmigungsverfahren

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** sind die Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren grundsätzlich positiv zu bewerten und beinhalten einige gute Ansätze. Jedoch gebe es mittlerweile einen Flickenteppich an „Deregulierungsvorschlägen“ auch für Genehmigungsverfahren, ohne dass eine Struktur und ein kohärenter Ansatz erkennbar seien. Der Vorschlag hätte genutzt werden können, um ein einheitliches kohärentes europäisches Verfahren zu regeln. Dies ist leider nicht erfolgt.

Ein einheitlicher Genehmigungsantrag sei nur dann sinnvoll, wenn sich die Genehmigungszeiten nicht verlängern. Die Erfahrung in Deutschland ist, dass beispielsweise die wasserrechtlichen Erlaubnisse länger dauern als die eigentliche (Bau/BlmSchG-) Genehmigung. Wenn die langsamste Behörde das Verfahrenstempo bestimmt, sei nichts gewonnen.

Neben den vorgeschlagenen Fristen für das Nachreichen von Unterlagen regt der Unternehmerverband an, zusätzlich ambitionierte Genehmigungsfristen vorzusehen.

Auf Länderebene gebe es bereits Regelungen zu der sogenannten „einheitlichen Stelle“ (siehe §§ 71a ff VwVfG und z.B. § 10 Abs. 5a BlmSchG). Sinnvoll wäre es, hierzu einen Praxischeck durchzuführen.

Die Maßgabe einer einheitlichen Behördenentscheidung für ein Projekt ist in Deutschland durch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits weitgehend umgesetzt. Zu streichen sei die Regelung des Vorrangs anderer EU-Regelungen nach Art. 5 Nr. 4, da dadurch die sehr unterschiedlichen Anforderungen an das Verwaltungsverfahren, einschließlich der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung, nicht harmonisiert und insgesamt effizienter gestaltet werden könnten.

Für Projekte wie Industrieanlagen, Rohstoffabbau oder Energieinfrastruktur gelten verschiedene Richtlinien (u. a. UVP, IED, RED II, Seveso III) mit nicht konsistenten Vorgaben. Daher sei ein einheitliches Verfahren mit harmonisierten Beteiligungs- und Entscheidungsfristen erforderlich.

Zudem sollten in allen Richtlinien die gleichen beschleunigenden Entscheidungsfristen geregelt werden, ohne Bezug auf noch zu definierende „strategische“ Sektoren.

Positiv zu bewerten seien zudem die konkreten Fristen, die jedoch ambitionierter sein könnten (30 Tage statt 45 bis zur Vollständigkeitserklärung, Nachforderung in 14 statt 30 Tagen).

Zudem brauche es eine Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren, beispielsweise sieben Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen. Ergänzend sei eine klare Stichtagsregelung notwendig, also ein Datum, bis zu dem alle relevanten Unterlagen vorliegen müssen und ab dem ausschließlich die zu diesem Zeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage für die Entscheidung maßgeblich ist.

Der **DGB NRW** unterstützt das Ziel der EU-Kommission, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, insbesondere für Projekte, die für die Transformation entscheidend sind.

Mehrfachprüfungen sollten vermieden und die Möglichkeit digitaler Technologien für effizientere Prüfungen und Verfahren genutzt werden.

Betont wird, dass es personell und technisch sehr gut ausgestatteter Verwaltungsstrukturen bedürfe, damit Beschleunigung und Digitalisierung in den Behörden wirklich umgesetzt werden könne. Es gilt die Arbeitsbedingungen zu verbessern, die öffentlichen Haushalte massiv aufzustocken sowie entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsangebote bereitzustellen; dies insbesondere auch damit die Rückmeldepflicht von 45 Tagen nicht ins Leere laufe.

Artikel 6 – Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist die vorgesehene Möglichkeit, dass industrielle Transformationsprojekte auch die „Beschleunigungsregelungen“ der Verordnung 2024/1735 in Anspruch nehmen können, ein richtiger Schritt. Dies müsse aber für alle Industrieprojekte gelten und nicht nur für Transformationsprojekte. Dies gelte auch für die Anwendung von Beschleunigungen bei der Durchführung der UVP.

Artikel 8 – Gleichwertigkeit von Inhalten hinsichtlich des Ursprungs in der Union bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der **DGB NRW** betont, dass die Wirksamkeit von Local-Content-Vorgaben nicht durch weitreichende Ausnahmen verwässert werden dürfe. Ausnahmeregelungen sollen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EFTA-Staaten), Kandidatenländer für einen EU-Beitritt und wenige klar definierte strategische Partner (z.B. das Vereinigte Königreich) beschränkt werden.

Mindestens sollten Handelspartner, die bereits Local-Content-Vorgabe einsetzen, von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Anwendungsbereich der Local-Content-Vorgaben müsse zwingend mit der Geltung und Einhaltung der europäischen sozialen und ökologischen Standards einhergehen. Grundsätzlich sei umfassend zu prüfen, welche Staaten per delegiertem Rechtsakt aus dem Wirkungs- und Anwendungsbereich auszuschließen sind.

Artikel 11 – Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Aus Sicht des **DGB NRW** sollten die Local-Content-Vorgaben nicht nur auf die Automobil-, Aluminium- und Zementindustrie und ausgewählte Nettonulltechnologien beschränkt sein, sondern auch zentrale Schlüsselbranchen erfassen.

Zudem sollten die Quoten für emissionsreduzierten Stahl, Aluminium und Zement perspektivisch erhöht werden und bisherige Kennzeichnungsinitiativen wie LESS („Low Emission Steel Standard“) auf europäischer Ebene aufgegriffen und vereinheitlicht werden.

Die vorgesehene Selbsterklärung zur Einhaltung der Union- Origin- bzw. Local-Content-Vorgaben reichen aus Sicht des Gewerkschaftsbundes nicht aus. Für eine wirksame Umsetzung der Präferenzregeln sei vielmehr eine unabhängige behördliche Prüfung und Verifizierung von Nachweisen erforderlich. Dies sei schon auf Grund von Art. 82 Abs. 4 der europäischen Vergaberichtlinien geboten. Nur so könne ausgeschlossen werden, dass die Vorgaben umgangen oder lediglich formal erfüllt werden.

Darüber hinaus brauche es klare und durchsetzbare Sanktionsmechanismen, die bei falschen Angaben oder Verstößen konsequent greifen – bis hin zum Ausschluss von Vergabeverfahren sowie zur Rückforderung bereits gewährter Vorteile. Ohne eine belastbare Nachweis- und Durchsetzungsarchitektur bestehe das Risiko, dass die Regelungen ihre steuernde Wirkung verlieren und in der Praxis unterlaufen werden

unternehmer nrw teilt unter Hinweis, dass die Bewertung der vorgesehenen Anforderungen vorläufig ist, mit, dass die konkreten Quoten sektorspezifisch und zwischen den unterschiedlichen Verbänden unterschiedlich eingeschätzt wird. Wichtig sei in jedem Fall, dass die im IAA vorgesehene EU-Präferenz mit Blick auf die anstehende Revision der EU-Vergaberichtlinie kohärent ausgestaltet wird.

Durch neue Anforderungen dürften, die ohnehin schon komplexen und langwierigen Verfahren nicht noch aufwendiger werden.

Umfangreiche bürokratische Nachweispflichten wären insbesondere für KMU problematisch. Sie könnten diese von einer Teilnahme an Vergabeverfahren oder der Beantragung von Fördermitteln abhalten. Grundsätzlich positiv ist, dass der Nachweis in Vergabeverfahren grundsätzlich über Eigenerklärungen ermöglicht werden soll.

Absatz 3 – Ausnahmemöglichkeiten

Aus Sicht von **unternehmer nrw** müssen ausreichende Flexibilität gewährleistet werden, damit auf Marktveränderungen und unvorhergesehene Störungen reagiert werden kann. Versorgungsengpässe in der Wertschöpfungskette dürfen nicht entstehen.

Klarstellungsbedürftig sei, dass sich die in den Ausnahmeregelungen zu Art. 11 und 12 genannten Kostenschwellen von 25 bzw. 30 Prozent auf das Endprodukt beziehen.

Kritisch bewertet wird, dass zentrale Definitionen und Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt über delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt werden sollen.

Der **DGB NRW** merkt an, dass Local-Content-Vorgaben so auszugestalten sind, dass sie nicht durch preisbasierte Ausnahmeregelungen ausgehebelt werden.

Abweichungen sollten erst bei Kostensteigerungen von mindestens 40% möglich sein oder alternativ auf Basis einer endproduktbezogenen Kostenbetrachtung erfolgen, bei der Zusatzkosten ins Verhältnis zum Endprodukt gesetzt werden. Das Preiskriterium sollte zudem als flexible

Ausnahme-Bestimmung ausgestaltet werden, damit das Präferenzkriterium in der Praxis wirksam bleibt.

Grundsätzliche Anmerkungen zu KAPITEL IV – Beitrag ausländischer Investitionen

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist die Ausgestaltung dieses Kapitels hochrelevant und birgt auch Risiken. Positiv bewertet wird, dass zu den ausländischen Investitionen reale geopolitische Risiken adressiert werden, insbesondere die starke Marktkonzentration in China und die Gefahr einseitiger technologischer Abhängigkeiten in Batterien, E-Mobilität, Solar PV und kritischen Rohstoffen.

Die Sicherung technologischer Führungsfähigkeit in kritischen Zukunftsindustrien setze eine strategische Neuausrichtung entlang der Empfehlungen des Draghi-Berichts voraus.: konsequent De-risking, modernen Außenschutz und eine europäische Industriepolitik, die systematisch Wettbewerbsverzerrungen adressiert und Investitionen im Binnenmarkt stärkt.

Gleichzeitig sei absehbar, dass die vorgeschlagenen FDI-Bestimmungen die Investitionsattraktivität des Standortes Europa erheblich schwächen können.

Mit Blick darauf, dass die deutsche Industrie vor enormen Investitionsbedarfen in Dekarbonisierung, Modernisierung und den Umbau zentraler Wertschöpfungsketten stehe, werde ein verlässliches, wettbewerbsfähiges und möglichst schlankes regulatorisches Umfeld benötigt. Werden diese Investitionen mit einem Bündel von JV, IP, Workforce und Local-Content-Pflichten überlagert, bestehe ein Risiko, das Kapital in andere Standorte abfließt – etwa in die USA, nach Korea oder Japan, wo zwar ebenfalls industriepolitisch gesteuert werde, die Konditionalität von FDI aber oft flexibler gestaltet ist.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** überzeugt der Vorschlag im Zusammenspiel mit der bestehenden EU-FDI-Screening-Verordnung nicht.

So adressiert der Screening-Rahmen gezielt Risiken für Sicherheit und öffentliche Ordnung, die IAA-Regelungen führen dagegen einen wirtschafts- und industriepolitischen Kriterienkatalog ein, der an Marktanteilen, Investitionsvolumina und konkrete Leistungsanforderungen anknüpft.

So könnte ein Projekt, sicherheitspolitisch unbedenklich sein, aber aufgrund nicht erfüllter Local-Content- oder Workforce-Auflagen trotzdem blockiert werden - oder umgekehrt.

unternehmer nrw plädiert vor diesem Hintergrund für eine klare Kompetenzabgrenzung, anstatt ein paralleles Regime aufzubauen, das zu zusätzlicher Unsicherheit und Verzögerungen führt.

Angemerkt wird, dass sich Technologietransfer und höherwertige FDI sich nicht durch rigide Auflagen erzwingen lassen, sondern dort entstehen, wo ein attraktiver, berechenbarer und international anschlussfähiger Regulierungsrahmen besteht.

Angeregt wird die Anpassung, hin zu einem kohärenten, wettbewerbsorientierten und verhältnismäßigen System, dass Verzerrungen durch staatlich induzierte Überkapazitäten und Unterminierung des freien Wettbewerbs durch China wirksam adressiert, zugleich aber ausreichend Flexibilität bietet, um dringend benötigte Zukunftsinvestitionen in Deutschland und Europa zu mobilisieren.

Artikel 17 – Anwendungsbereich

Aus Sicht des **DGB NRW** sollten die Regelungen für ausländische Direktinvestitionen zudem weitere Branche wie kritische Infrastruktur, Halbleiter und bestimmte Netto-Null-Technologien erfassen.

Einbezogen in den Anwendungsbereich der Regeln werden sollten zudem auch ausländische Investitionen im Dienstleistungssektor. Dienstleistungen stellen nach Einschätzung des **DBG NRW** einen wesentlichen Bestandteil der Wertschöpfungskette in Europa dar – von Forschung und Entwicklung über IT- und Ingenieursleistungen bis hin zu Produktions- und Logistikdiensten.

Artikel 18 – Kriterien für ausländische Direktinvestitionen mit Wertschöpfung

Der **DGB NRW** spricht sich für eine Verschärfung von Abs. 2 dahingehend aus, dass mindestens eines der Kriterien(a) oder (b) erfüllt sein muss und die Vorgaben (c) bis (f) verbindlich gelten.

Zudem sollte die Vorgabe, dass mindestens 50% der im Zusammenhang mit der Investition entstehenden Beschäftigten dauerhaft in der EU beschäftigt sein müssen, nicht nach der Staatsangehörigkeit der Mitarbeiter beurteilt wird. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob die Personen tatsächlich dauerhaft in der EU tätig sind und dort Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern entrichten.

Artikel 25 – Ausweisung nationaler Beschleunigungsgebiete für die industrielle Fertigung

Aus Sicht von **unternehmer nrw** unternimmt die Kommission keine ausreichenden Anstrengungen, die gesamte Breite der industriellen Wertschöpfung zu adressieren. Der Anwendungsbereich von Kapitel 5 beschränke sich auf sogenannte „strategische Projekte“ der energieintensiven Industrie, wie sie in Anhang I definiert sind.

Damit blieben zentrale Branchen der industriellen Wertschöpfungskette unberücksichtigt, etwa der Maschinenbau sowie die Elektro- und Elektronikindustrie. Auch die übrigen Regelungen stellten keinen substanziellen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Standard für Projektansiedlungen dar. Insbesondere seien uneingeschränkt alle Umweltverträglichkeitsprüfungen nach europäischem Umweltrecht durchzuführen, sodass spürbare Verfahrensvereinfachungen ausbleiben.

Der **DGB NRW** sieht die Schaffung von Industrie-Beschleunigungsgebieten vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Net-Zero-Valleys kritisch.

Die Absicht, die Koordination von Prozessen und den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern, sei nachvollziehbar. Gerade angesichts der Dringlichkeit der industriellen Transformation bestehe ein berechtigtes Interesse daran, Prozesse effizienter zu gestalten und Investitionen zu beschleunigen.

Gleichzeitig böten solche Vorhaben die Möglichkeiten zur Deregulierung, um Arbeitnehmer*innenrechte und Umweltstandards zu senken. Bisher hätten Net-Zero Valleys nicht unter Beweis stellen können, dass Verfahren tatsächlich beschleunigt wurden. Hinzu komme, dass für die vorgesehenen Beschleunigungsgebiete bislang keine zusätzlichen Fördermittel eingeplant sind.

Ohne eine substantielle finanzielle Unterlegung drohe das Instrument jedoch weitgehend wirkungslos zu bleiben. Gerade industrielle Großprojekte seien in hohem Maße kapitalintensiv und mit erheblichen Risiken verbunden. Ohne gezielte öffentliche Unterstützung ließen sich notwendige Investitionen häufig nicht realisieren.

Artikel 27 – Genehmigungsverfahren für Beschleunigungsgebiete

unternehmer nrw kritisiert, dass die Regeln zu den sogenannten Basis-Genehmigungen für Projekte, die sich in den Beschleunigungsgebieten ansiedeln, keine wesentlichen Erleichterungen für Projektträger enthalten.

Gegenüber dem geltenden deutschen Recht sei hier mit Ausnahme von Absatz 4 keine Verbesserung im Verfahren wie auch in der Anwendbarkeit des materiellen Rechts zu erwarten.

Weiterhin sollen im Rahmen der „Basis-Genehmigungen“ alle Umweltprüfungen und Genehmigungen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die „strategischen Projekte“ anzusiedeln, soweit es sich nicht um anlagespezifische Genehmigungen handelt. Nach deutschem Rechtsverständnis könne es sich dabei eigentlich nur um Bebauungspläne handeln. Damit sei aber gegenüber der geltenden Rechtslage durch das Kapitel V keine Verbesserung in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu erwarten.

Die einzige (mögliche) Erleichterung, die sich ergebe, wäre, dass die erfassten Projekte die Privilegien von Artikel 14 und Annex I der in der Beratung befindlichen Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen nutzen dürfen (Artikel 27 Nr. 4). Annex I Nr. 1 dieses Verordnungsentwurfs erlaubt es, solche Projekte als von "überragend öffentlichem Interesse" einzustufen und so in Abwägungsentscheidungen – die auf der planerischen Ebene eine bedeutende Rolle spielen – zugunsten von diesen Projekten zu entscheiden. Dies betreffe jedoch lediglich die planerischen Grundlagen, nicht jedoch eine Beschleunigung der eigentlichen anlagespezifischen Genehmigung (zum Beispiel nach der Industrieemissionsrichtlinie).

Artikel 34 – Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1735

Absatz 5 – Auktionen für Netto-Null Technologien

Der **DGB NRW** begrüßt ausdrücklich, dass Mitgliedstaaten mit Blick auf die Auktionen von Erneuerbaren Energien künftig bei Ausschreibungen das Kriterium Cyber- und Datensicherheit verpflichtend berücksichtigen müssen. Dies könne dazu beitragen, Mindeststandards verbindlich zu verankern und sicherzustellen, dass nur solche Anbieter zum Zuge kommen, die hohen Sicherheitsanforderungen genügen.

Zudem wird gefordert, das Präqualifikationskriterium „Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ im Net Zero Industry Act konkret auszugestalten. Um die Erreichung des Ziels des NZIA „die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Union“ zu gewährleisten und etwaige Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland auszugleichen und die resiliente Produktion strategischer Netto-Null-Technologien in Deutschland und Europa zu stärken, sollte die Ausgestaltung folgende Kriterien umfassen:

- Tarifbindung auf Grundlage repräsentativer Tarifverträge
- Garantien zur Beschäftigungs- und Standortsicherung
- Ausbildungs- und Qualifizierungsquoten

- Das Vorhandensein von Strukturen der betrieblichen Mitbestimmung und – wo einschlägig – Unternehmensmitbestimmung
- Keine Behinderung der Gewerkschafts- oder Mitbestimmungstätigkeit („Union Busting“)

Absatz 6 – Beschränkungen für Hochrisikoanbieter bei anderen Formen der öffentlichen Intervention

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** kann der mit dem Cyber Security Act 2 (CSA2) vorgeschlagene Ausschluss von IKT-Produkten, -Systemen, -Services und – Komponenten von Hochrisiko-Herstellern aus Hochrisiko-Ländern weitreichende Implikationen für die Funktionsfähigkeit von Anlagen und Systemen in Europa haben.

Da der Ausschluss auch rückwirkend für bereits verbaute Komponenten gelten kann, seien eine sehr enge Beteiligung der Industrie bei der Definition von Hochrisiko-Anbietern sowie hinreichend lange Übergangsfristen bei der Einführung jeglicher Maßnahmen entscheidend.

Grundsätzlich sollten zukunftsorientierte Maßnahmen stets vorrangig berücksichtigt werden, da sie sowohl für die Industrie als auch für die Gesellschaft die geringsten Kosten verursachen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM (2026) 100 final nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand teilt die verfolgte Zielsetzung, die Wertschöpfung in der EU zu stärken, die Resilienz zu erhöhen und Investitionen in Transformation und Zukunftstechnologien zu fördern.

Unerlässlich dabei sind schlanke, digitale und harmonisierte Prozesse, die es insbesondere auch KMU ermöglichen, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen und Fördermittel zu beantragen.

Mit Blick darauf rät die Clearingstelle Mittelstand

- zu einer kohärenten Ausgestaltung mit der EU-Vergaberichtlinie
- zur Schaffung eines EU-weit nutzbaren Single Access Point (Art. 4)
- zu einem einheitlichen kohärenten europäischen Genehmigungsverfahren mit harmonisierten Beteiligungs- und Entscheidungsfristen und klaren Stichtagsregelungen
- zur Ausschöpfung und Nutzung digitaler Technologie für effizientere Verfahren und Prüfungen
- zur Ausweitung der Beschleunigungsregelung der Verordnung 2024/1735 auch auf Industrieprojekte
- Regelungen über grundlegende Vorgaben und Details nicht in die nachgelagerten delegierten Rechtsakte zu verschieben
- in Art. 18 das Kriterium der „Staatsangehörigkeit“ durch „dauerhaft in der EU-Tätige, die dort Sozialversicherungsabgaben sowie Steuern entrichten“, zu ersetzen
- zur Prüfung hinsichtlich einer Erweiterung des Anwendungsbereichs von Kapitel V